Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3881**

17. Wahlperiode 23. 11. 2010

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Katrin Kunert, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Lötzsch, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Vertrauensschutz für Versorgungsberechtigte der DDR mit einem Ruhestandsbeginn bis zum 30. Juni 1995 schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die mit Artikel 3 des Renten-Überleitungsgesetzes – Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) – vom 25. Juli 1991 beschlossene Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungen ausschließlich in die gesetzliche Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) liquidierte große Teile der Versorgungsansprüche und -anwartschaften. Insofern ist für die Ruheständlerinnen und Ruheständler der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR (Bestandsrentnerinnen und Bestandsrentner mit Rentenbeginn bis 31. Dezember 1991) sowie für die bis zum 30. Juni 1995 in den Ruhestand gegangenen Versorgungsberechtigten die Gewährung des Besitzschutzes von außerordentlicher Bedeutung. Die Regelung des AAÜG, nur die nach dem SGB VI berechnete Rente, nicht jedoch weitere Ansprüche zu dynamisieren – den Besitzschutzbetrag also lediglich als statischen Betrag zu leisten –, wirkt sich kontraproduktiv aus.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 28. April 1999 (Az. 1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95) entschieden, dass die durch den Einigungsvertrag garantierten Zahlbeträge für die betroffenen Personengruppen zu dynamisieren sind. Nicht hinnehmbar ist die mangelnde Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils, die in der Praxis mit den konkreten Berechnungsmodalitäten und durch nachfolgende Sozialgerichtsurteile unterlaufen wird.

Außerdem wirkt es sich für Versorgungsberechtigte bestimmter Versorgungssysteme bei einem Rentenbeginn vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995 sehr nachteilig aus, dass die Renten- und Versorgungsansprüche nicht, wie behauptet wird, nach DDR-Recht gewährt werden. Unter Verletzung des Einigungsvertrages und der gesetzlichen Regelungen der Renten- und Versorgungsüberleitung werden zu geringe Leistungen errechnet und erbracht.

In all diesen Sachverhalten besteht dringender Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens 30. Juni 2011 ein Gesetz vorzulegen, das folgende Vorgaben umsetzt:

1. Die Versorgungsansprüche für die Berechtigten aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen mit einem Ruhestandsbeginn vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995 werden so konkretisiert, dass die Ansprüche zwingend gemäß der Garantieregelung des Einigungsvertrages in Verbindung mit dem Renten- und Versorgungsrecht der DDR und dem AAÜG gewährt werden. Dies muss insbesondere für die Angehörigen bestimmter Zusatzversorgungssysteme, deren Versorgungsansprüche – entgegen diesen Bestimmungen – erheblichen Begrenzungen unterliegen, neu gefasst werden.
2. Die Dynamisierung der durch den Einigungsvertrag garantierten Zahlbeträge (Besitzschutzbeträge) muss gemäß dem vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 28. April 1999 (Az. 1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95) geforderten Ausgangs- bzw. Überführungsbetrag (zum 31. Dezember 1991 um 6,84 Prozent erhöhter Zahlbetrag per 1. Juli 1990 mit den für das Bundesgebiet Ost geltenden Steigerungsbeträgen (bis einschließlich 1996 halbjährlich)) erfolgen. Die diesbezüglich bereits seit dem 18. Dezember 1991 im Gesetz zur Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes (BGBl. I S. 2207) geregelte Bestimmung ist dazu bindender auszugestalten.
3. Beide Regelungen sind so auszugestalten, dass diese auch für Versorgungsberechtigte, die bis zum 30. Juni 1995 wegen Arbeitslosigkeit oder arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen vorzeitig zum Eintritt in die Rente gedrängt wurden, gelten.
4. Die Beträge, die die zugleich nach dem SGB VI berechnete Rente übersteigen, werden aus dem zu schaffenden Versorgungssystem „sui generis", das durch Bundes- und Landeshaushaltsmittel finanziert wird, übernommen.

Berlin, den 23. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 28. April 1999 (Az. 1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95) neben der Grundsatzentscheidung zum Systementscheid auch entschieden, dass die durch den Einigungsvertrag garantierten Zahlbeträge für Ruheständlerinnen und Ruheständler der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR (Bestandsrentnerinnen und Bestandsrentner mit Rentenbeginn bis 31. Dezember 1991) sowie die bis zum 30. Juni 1995 in den Ruhestand gegangenen Versorgungsberechtigten zu dynamisieren sind. Im Leitsatz 2 heißt es: „Die Vorschrift des Einigungsvertrages über die Zahlbetragsgarantie ist jedoch verfassungskonform dahin auszulegen, dass der hier garantierte Zahlbetrag für Bestandsrentner ab 1. Januar 1992 an die Lohn- und Einkommensentwicklung anzupassen ist." (BVerfG, a. a. O.)

Die Dynamisierung wird seither vorgenommen, allerdings nicht den Vorgaben entsprechend, denn sie erfolgt nicht ab dem 1. Januar, sondern erst ab dem 1. Juli 1992 und nach den Anpassungsterminen Ost (jährlich statt anfangs halbjährlich) und nach den Anpassungsbeträgen West. Die Betroffenen leben aber überwiegend in den neuen Bundesländern und werden so – bis ihr besitzgeschützter Zahlbetrag die Rente nach dem SGB VI erreicht hat – von der Ein-

kommensentwicklung (Gehalt und Lohn wie Rente) der anderen dort Lebenden abgekoppelt, das heißt ihr Besitz geschützter Anspruch wird entwertet.

Dynamisiert wird der garantierte Zahlbetrag, nicht aber der vom Bundesverfassungsgericht geforderte Ausgangsbetrag (am 31. Dezember 1991 um 6,84 Prozent erhöhter Zahlbetrag). Damit sollte der ab dem 1. Januar 1992 auch in den neuen Bundesländern zu zahlende Beitrag zur Krankenversicherung – wie bei allen anderen Rentnerinnen und Rentnern – kompensiert werden. Die Beiträge wurden aber für diese Personengruppe vom Zahlbetrag netto abgezogen, aber nicht – der Norm entsprechend – von der monatlichen Rente brutto.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 3. August 1999 (u. a. Az. B 4 RA 24/98 R) übernahmen die Rentenversicherungsträger für die ab dem 1. Januar 1992 zugegangenen Versorgungsberechtigten bestimmter Zusatzversorgungssysteme eine Berechnung des DDR-Anspruchs, der weder den rechtlichen Vorgaben für die Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR noch den Vorgaben des § 4 Absatz 4 AAÜG entspricht.

Der Rentenversicherungsträger folgt Urteilen der Sozialgerichte, die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gesprochen wurden und berechnet die Besitzschutzbeträge für die Angehörigen bestimmter Zusatzversorgungssysteme zu gering. Anstatt ihres Anspruchs auf Altersbezüge in Höhe von 60 bis 80 Prozent vom Bruttogehalt als Zusatzversorgung plus Sozialversicherungsrente erhalten sie 90 Prozent des Nettogehalts als Gesamtversorgung.

Die analoge Anwendung für vorzeitig aus dem Arbeitsprozess herausgedrängte und unter Androhung von Leistungsentzug zum Renteneintritt faktisch gezwungene Versorgungsberechtigte ist erforderlich, weil sie keine Berechnung eines Besitzschutzes erhalten. Zu DDR-Zeiten blieb der Versorgungsanspruch beim Ausscheiden aus dem Arbeitsprozess vor Erreichen der Altersgrenze – Frauen vor Vollendung des 60. Lebensjahres und Männer vor Vollendung des 65. Lebensjahres – in Fällen von Erwerbsunfähigkeit erhalten. In Verkennung der systembedingt anderen Gegebenheiten wird derzeit die Berechnung des garantierten Zahlbetrags generell in allen Fällen des Rentenbeginns vor Erreichen der Altersgrenze, unabhängig von der Ursache, abgelehnt.

Diese Schritte könnten sehr rasch umgesetzt werden, weil sie vom Gesetzgeber ursprünglich beabsichtigte Regelungen, durch das Bundesverfassungsgericht bekräftigte Regelungen, konkreter und zwingender ausgestalten. Auch die Beteiligung von Bundeshaushalt wie Landeshaushalten ist bereits geregelt, sie müsste nur neu strukturiert werden. Ordnungspolitisch sind die Länder nur an Zahlbeträgen, die den SGB-VI-Anspruch übersteigen, zu beteiligen, denn das bundesdeutsche Rentenrecht kennt für die gesetzliche Rentenversicherung nur Bundeszuschüsse. Derzeit folgt die Bundes- und Landesbeteiligung nicht diesen Grundsätzen. Damit ergäben sich für die Landeshaushalte auch finanzielle Spielräume.

Die Zahl der von diesen Änderungen Betroffenen wird die zu Beginn des Einigungsprozesses rund 360 000 im Ruhestand befindlichen Älteren derartiger Versorgungen übersteigen, vor allem auch durch das rasante vorzeitige Herausdrängen vieler Älterer aus dem Arbeitsprozess.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333